



**Generelle Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben
mit Kofinanzierung aus dem
Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
in Österreich**

**Konsolidierte Fassung
für Projektpartner und Prüfstellen in Österreich**

in folgenden **transnationalen und Netzwerkprogrammen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“** der EU-Strukturfonds 2007-2013:

- Alpine Space
- Central Europe
- South-East Europe
- INTERREG IVC
- ESPON
- URBACT
- INTERACT

erstellt vom Bundeskanzleramt als koordinierende Prüfstelle gemäß Art. 7 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007-2013 vom April 2007 (BGBl. I Nr. 60/2008)

Version	Stand	Änderungen
00	23.10.2007	Basisversion
01	2.5.2008	Basisversion mit Fehlerberichtigungen; BGBl.-Nr. 15a-Vereinbarung; Ergänzung EK-Publizitätsvorschriften

1. EINLEITUNG

Rechtsgrundlagen

Zur Beurteilung der Frage, ob und unter welchen Bedingungen Ausgaben im Rahmen eines operationellen Programms des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (ETZ) für eine Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) gefördert (kofinanziert) werden können, sind folgende Rechtsgrundlagen heranzuziehen:

1. Generelle EU-rechtliche Regelungen

(a) die Bestimmungen des EU-Haushaltsrechts, sofern sie für die EU-Strukturfonds („geteilte Mittelverwaltung“ durch Kommission und Mitgliedstaaten) direkt anwendbar sind;

(b) die Verordnungen für die EU-Strukturfonds in der laufenden Programmperiode;

2. Programmspezifische Regelungen, die für Projektpartner („Begünstigte“) in allen an einem ETZ-Programm teilnehmenden Mitgliedstaaten gelten:

(a) die Bestimmungen des jeweiligen operationellen Programms in der zum Zeitpunkt der Genehmigung des Kofinanzierungsvertrags geltenden Fassung;

(b) die Bestimmungen allfälliger gemeinsam von den Programmpartnern beschlossener programmspezifischer Förderfähigkeitsregeln;

(c) allfällige projektspezifische Kriterien gemäß Kofinanzierungsvertrag;

3. Haushaltsrechtliche Bestimmungen des Bundes und der Länder:

(a) Wenn eine Stelle im Zuständigkeitsbereich oder im Auftrag des Bundes als Projektpartner Begünstigter ist, gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes

(b) Wenn eine Stelle im Zuständigkeitsbereich oder im Auftrag eines Landes als Projektpartner Begünstigter ist, gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes;

(c) Bei nationaler Kofinanzierung des Projektteils eines österreichischen Begünstigten aus Förderungsmitteln des Bundes gelten die dafür vom Bundesminister für Finanzen (BMF) verordneten Allgemeinen Rahmenrichtlinien des Bundes (BGBl. II Nr. 51/2004) sowie ggf. die jeweils zur Anwendung kommenden Förderungsrichtlinien;

(d) Bei nationaler Kofinanzierung des Projektteils eines österreichischen Begünstigten aus Förderungsmitteln eines Landes gelten die ggf. zur Anwendung kommenden Förderungsrichtlinien und/oder Rahmenrichtlinien des jeweiligen Landes;

4. Bestimmungen des EU-Beihilfenrechts:

Wenn es sich bei den (Bundes- oder Landes-) Förderungen gemäß Ziffer 3 c und d um Unternehmensbeihilfen gemäß Art. 87-89 EUV handelt, müssen die Förderungsrichtlinien (Beihilferegulungen) oder einzeln notifizierten Beihilfen von den Wettbewerbsbehörden als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt worden sein.

5. Subsidiär: Nationale Förderfähigkeitsregeln für den EFRE in Österreich:

Diese wurden – nach längeren Beratungen mit den wichtigsten Förderstellen des Bundes und der Länder unter Einbeziehung der EFRE-Prüfbehörde und des BMF – am 14.9.2007 vom Bundeskanzleramt als EFRE-Bescheinigungsbehörde und den Verwaltungsbehörden der österreichischen EFRE-Programme der Ziele „Konvergenz“ und „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ der EU-Strukturfonds für diese Programme gemeinsam beschlossen. Sie sind für die ETZ-Programme strenggenommen nicht rechtsverbindlich; sie repräsentieren jedoch – wegen der breiten Einbindung der Expertise der Förderungspraxis – so etwas wie das gemeinsame Grundverständnis der einschlägigen Stellen in Österreich und stellen daher eine solide Orientierungshilfe auch für Projektträger und Prüfstellen im Rahmen der ETZ-Programme dar. Das Bundeskanzleramt als koordinierende Prüfstelle für die

transnationalen und Netzwerkprogramme wird sie daher als Maßstab bei der Beurteilung der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen auch bei diesen anwenden.

Da alle verbindlichen Rechtsgrundlagen gleichermaßen gelten, ist bei Widersprüchen zwischen diesen grundsätzlich die jeweils strengste Regelung anzuwenden.

Bei allenfalls noch verbleibenden Unklarheiten gelten 1. die EU-rechtlichen Bestimmungen (primär die EU-Verordnungen, danach jene des operationellen Programms, danach allfällige programmspezifische Förderfähigkeitsregeln, danach allfällige projektspezifische Kriterien gemäß Kofinanzierungsvertrag), 2. die Bestimmungen des nationalen Haushaltsrechts und ggf. nationaler Förderungsrichtlinien einschließlich der Allgemeinen Rahmenrichtlinien des Bundes oder vergleichbarer Rechtsgrundlagen der Länder, 3. die subsidiären EFRE-Förderfähigkeitsregeln für Österreich.

Die **Verantwortlichkeiten** für die Kontrolle der Förderfähigkeit in Österreich sind in der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007-2013 vom April 2007 (BGBl. I Nr. 60/2008) geregelt.

Generelle Förderfähigkeitsregeln

In diesem Leitfaden sind die folgenden für **alle** ETZ-Programme in **Österreich** anwendbaren **generellen** Bestimmungen zur Förderfähigkeit von Ausgaben und deren Kontrolle auf Einzelprojektebene („First Level Control“) zusammengefasst und – wo es zweckmäßig erschien – mit Erläuterungen versehen:

<i>Rechtsgrundlage</i>	<i>Verwendete Abkürzung</i>
Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25.6.2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften i.d.F. Verordnung Nr. 1995/2006 vom 13.12.2006	EU-HO
Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.7.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999	Allg. SFVO
Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.7.2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999	EFRE-VO
Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8.12.2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zu den Verordnungen (EG) Nr. 1083/2006 und 1080/2006	DVO
Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007-2013 vom April 2007 (BGBl. I Nr. 60/2008)	15a-Vereinbarung
Subsidiäre nationale Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Österreich für die aus dem EFRE-kofinanzierten Programme der Ziele „Konvergenz – Phasing-out“ sowie „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ der EU-Strukturfonds in Österreich - Version 01 (14.9.2007)	NFFR/EFRE

Nicht enthalten sind somit allfällige programmspezifische Förderfähigkeitsregeln einerseits sowie die unterschiedlichen Förderungsrichtlinien des Bundes und der Länder in Österreich.

Der Leitfaden folgt der inhaltlichen Struktur der NFFR/EFRE. Artikel, die für ETZ-Programme nicht relevant sind, wurden in der folgenden Zusammenstellung weggelassen.

Dokumentation und Publizität

Der bei der Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) eingerichtete National Contact Point wird die interessierten Förderungswerber und Projektpartner aus Österreich über die jeweils geltenden generellen und programmspezifischen Auswahlkriterien und Förderfähigkeitsregeln in geeigneter Weise informieren.

Das Bundeskanzleramt als koordinierende Prüfstelle in Österreich für die transnationalen und Netzwerkprogramme im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ wird – nach Maßgabe der verfügbaren Informationen - bemüht sein, über die gesamte Laufzeit der operationellen Programme eine Übersicht zu führen, welche Rechtsgrundlagen zur Vergabe von EFRE-Mitteln für das jeweilige Programm und einzelne Vorhaben gegolten haben.

2. HAUSHALTSGRUNDSÄTZE

Grundsatz der Rechtmäßigkeit

EU-HO, Artikel 49, Abs. 1

Haushaltsmittel für eine Maßnahme der Gemeinschaften oder der Europäischen Union können nur verwendet werden, wenn zuvor ein Basisrechtsakt erlassen worden ist.

Ein Basisrechtsakt ist ein Rechtsakt, der die **Rechtsgrundlage** für eine Maßnahme und die Ausführung der im Haushalt ausgewiesenen entsprechenden Ausgabe bildet

Allg. SFVO, Artikel 56

(3) Die Ausgaben kommen nur dann für eine Beteiligung der Fonds in betracht, wenn sie für Vorhaben getätigt werden, die von der für das betreffende operationelle Programm **zuständigen** Verwaltungsbehörde oder unter deren Verantwortung nach vom Begleitausschuss festgelegten **Kriterien** beschlossen wurden.

Eine neue Ausgabe, die zum Zeitpunkt der Änderung eines operationellen Programms gemäß Artikel 33 hinzukommt, ist ab dem Datum förderfähig, zu dem der Antrag auf Änderung des operationellen Programms der Kommission vorgelegt wurde.

Allg. SFVO, Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck ...

7. „Unregelmäßigkeit“ jeden **Verstoß gegen eine Gemeinschaftsbestimmung** als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers, die dadurch einen Schaden für den Gemeinschaftshaushalt der Europäischen Union bewirkt hat oder haben würde, dass ihm eine ungerechtfertigte Ausgabe angelastet werden muss oder müsste.

NFFR/EFRE, Artikel 3

Ausgaben sind nur dann aus dem EFRE förderfähig, wenn –

- a) der Förderung eine **Förderungsentscheidung** zu Grunde liegt, die **rechtmäßig** auf der Grundlage der in den Rechtsgrundlagen vorgesehenen Verfahren zur Antragsprüfung und Auswahl von dem dafür zuständigen Organ **getroffen** wurde,
- b) die Förderungsbedingungen mit dem Begünstigten **rechtswirksam vereinbart** wurden und
- c) das zu finanzierende Vorhaben entsprechend den geltenden gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen **Rechtsvorschriften** durchgeführt wird.

Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung*EU-HO, Artikel 27*

(1) Die Haushaltsmittel sind nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, d.h. sparsam, wirtschaftlich und wirksam, zu verwenden.

(2) **Sparsamkeit** bedeutet, dass die Ressourcen, die von dem betreffenden Organ für seine Tätigkeiten eingesetzt werden, zum richtigen Zeitpunkt, in ausreichender Menge und angemessener Qualität sowie mit dem geringstmöglichen Kostenaufwand bereitgestellt werden.

Wirtschaftlichkeit bedeutet eine optimale Relation zwischen den eingesetzten Mitteln und den erzielten Ergebnissen.

Wirksamkeit bedeutet, dass die angestrebten Ziele und Ergebnisse erreicht werden.

NFFR/EFRE, Artikel 4

(1) Im Sinne des Grundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit (Art. 27 Verordnung (EG) Nr. 1605/2002 des Rates) sind Ausgaben nur insofern förderfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderungszwecks, der jeweils im operationellen Programm oder in der Förderungsrichtlinie festgelegt ist, angemessen sind. Die Angemessenheit der geförderten Ausgaben ist – unter Beachtung von Abs. 2 entsprechend den jeweils spezifischen Umständen (Höhe der Förderung, Art des Begünstigten, Branche etc.) - insbesondere bei solchen Vorhaben zu überprüfen, die zu mehr als 50%¹ aus Mitteln des EFRE und/oder verbundenen nationalen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden.

(2) Auch bei der administrativen Abwicklung und Kontrolle der Förderungen des EFRE ist dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit Rechnung zu tragen. ...

Um den für die Überprüfung der Förderfähigkeit von Ausgaben notwendigen Zeitaufwand sowohl für die Begünstigten (Projekträger) als auch für die mit der Prüfung befassten Stellen auf ein vertretbares Ausmaß zu begrenzen, wird daher für die transnationalen ETZ-Programme und Netzwerkprogramme in Österreich – analog zu den weiteren Bestimmungen des o.e. Art. 4 Abs. 2 der NFFR/EFRE für die Programme der Ziele „Konvergenz“ und „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ – vom Bundeskanzleramt als koordinierender Prüfstelle für diese ETZ-Programme folgende Vorgangsweise ins Auge gefasst:

- a) Die nach den verschiedenen relevanten Rechtsgrundlagen förderfähigen Ausgaben sind den Begünstigten (österreichischen Projektpartnern) möglichst schon bei Projekt-

¹ Vgl. § 21 Abs. 2 Z. 9 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 51/2004: „überwiegend“

genehmigung hinsichtlich Art, angemessener Höhe, Zeit und Fördergebiet bekannt zu geben. Sofern dies nicht durch die Verwaltungsbehörde mit der EFRE-Kofinanzierungszusage erfolgt, wird das Bundeskanzleramt als koordinierende Prüfstelle in Absprache mit der jeweils gemäß Art. 7 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007-2013 für die Prüfung gemäß Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission („First Level Control“) zuständigen österreichischen Prüfstelle diese Informationen bereitstellen. Dabei ist insbesondere anzuführen, welche Ausgaben jedenfalls nicht förderfähig sind. Auf die Notwendigkeit der Abrechnung auf Basis belegsmäßiger Kostennachweise sowie (sofern zutreffend) der Einhaltung des Vergaberechts ist ausdrücklich hinzuweisen.

- b) Die österreichische Prüfstelle kann mit dem Begünstigten vereinbaren, dass Ausgaben, bei denen der Nachweis und/oder die Überprüfung der Förderfähigkeit wegen ihres Charakters erfahrungsgemäß mit einem unverhältnismäßig² hohen Verwaltungs- und/oder Kontrollaufwand verbunden ist, von der EFRE-Kofinanzierung ausgeschlossen werden, auch wenn sie nach dem EU-Recht oder der gemeinsamen programmspezifischen Förderungsrichtlinie grundsätzlich zuschussfähig wären.

Grundsätzlich könnte mit diesen Haushaltsgrundsätzen für die Beurteilung der Förderfähigkeit das Auslangen gefunden werden, wenn alle Projektträger und Prüfer (a) unter den Begriffen dasselbe verstehen würden, (b) umfassende Sachkenntnis in Kostenrechnung und Buchhaltung hätten und (c) guten Willens wären, in Zweifelsfällen eine eher restriktive Interpretation zu wählen. Da diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, versuchen alle Förderfähigkeitsregeln, durch detailliertere (und z.T. als bürokratisch kritisierte) Bestimmungen den Ermessensspielraum und damit die Unsicherheit einzuschränken.

3. GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN ZUR FÖRDERFÄHIGKEIT

Allg. SFVO, Artikel 56 **Förderfähigkeit der Ausgaben**

(1) Für eine Beteiligung der Fonds kommen – auch für Großprojekte – nur Ausgaben in Betracht, die zwischen dem Tag der Vorlage der operationellen Programme bei der Kommission oder dem 1.1.2007 – je nachdem, welches der frühere Termin ist – und dem 31.12.2015 **tatsächlich getätigt** werden. Die Vorhaben dürfen nicht vor Beginn der Förderfähigkeit abgeschlossen worden sein.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Sachleistungen, Abschreibungskosten und Gemeinkosten unter folgenden Bedingungen als Ausgaben behandelt werden, die die Begünstigten für die Durchführung der Vorhaben getätigt haben:

² „Unverhältnismäßig“ erscheint es jedenfalls, wenn der geschätzte Aufwand (Bearbeitungszeit * geschätzte Kosten pro Zeiteinheit) für Bearbeitung (beim Begünstigten) und Kontrolle (bei der Förderstelle) annähernd so hoch oder gar höher ist als die damit zu erzielende Förderung (Ausgabe * Fördersatz). Das betrifft v.a. Gemeinkosten, bestimmte schwer projektspezifisch abgrenzbare laufende Ausgabenkategorien von relativ geringer Höhe (z.B. für Kopien, Telefon), Arbeitsleistungen geringeren Umfangs, Bewirtungskosten mit Repräsentationscharakter oder ausländische Mehrwertsteuer bei Bagatellausgaben (z.B. Bus- und Taxirechnungen)

- a) Die Regeln für die Förderfähigkeit gemäß Absatz 4 sehen die Förderfähigkeit der Ausgaben vor;
- b) Der Betrag der Ausgaben ist durch Buchungsbelege nachgewiesen, die gleichwertig mit Rechnungen sind;
- c) Bei Sachleistungen darf die Kofinanzierung aus den Fonds die förderfähigen Gesamtausgaben abzüglich des Werts dieser Leistungen nicht übersteigen.

(3) Die Ausgaben kommen nur dann für eine Beteiligung der Fonds in betracht, wenn sie für Vorhaben getätigt werden, die von der für das betreffende operationelle Programm zuständigen Verwaltungsbehörde oder unter deren Verantwortung nach vom Begleitausschuss festgelegten Kriterien beschlossen wurden.

Eine neue Ausgabe, die zum Zeitpunkt der Änderung eines operationellen Programms gemäß Artikel 33 hinzukommt, ist ab dem Datum förderfähig, zu dem der Antrag auf Änderung des operationellen Programms der Kommission vorgelegt wurde.

(4) Die Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben werden bis auf die in den Verordnungen der einzelnen Fonds vorgesehenen Ausnahmen auf **nationaler** Ebene festgelegt. Sie umfassen die Gesamtheit der Ausgaben, die im Rahmen eines operationellen Programms geltend gemacht werden.

EFRE-VO, Artikel 13

Regeln zur Förderfähigkeit der Ausgaben [für ETZ-Programme]

Sofern keine Gemeinschaftsregeln für die Ermittlung der Förderfähigkeit der Ausgaben festgelegt sind, gelten die betreffenden nationalen Regeln, die von den an einem operationellen Programm im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ beteiligten Mitgliedstaaten vereinbart werden.

Nach Artikel 56 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und unbeschadet des Artikels 7 der vorliegenden Verordnung legt die Kommission gemeinsame Regeln für die Förderfähigkeit der Ausgaben nach dem in Artikel 103 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genannten Verfahren fest.

Sieht Artikel 7 für verschiedene Mitgliedstaaten, die sich an einem operationellen Programm im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ beteiligen, verschiedene Regeln zur Förderfähigkeit der Ausgaben vor, so gelten im gesamten Programmgebiet die Förderfähigkeitsregeln mit der größten Tragweite³.

NFFR/EFRE, Artikel 5

Tatsächlich getätigte Ausgaben

(1) Es sind ausschließlich tatsächlich getätigte Ausgaben in Form von Geldleistungen (Zahlungen), die zur Verwirklichung eines geförderten Vorhabens getätigt werden, zuschussfähig, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.⁴

³ Betrifft nur die Förderfähigkeit der Ausgaben für Wohnungsbau, die gemäß Art. 7 (2) EFRE-VO auf die neuen Mitgliedstaaten beschränkt ist.

⁴ Die Vereinbarung von Pauschalkostensätzen als Mittel zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Verwaltungs- und/oder Prüfaufwands bei schwer zu überprüfenden Ausgabenkategorien ist gemäß EU-Recht nicht grundsätzlich verboten (siehe auch Art. 108a der EU-Haushaltsverordnung Nr. 1995/2006). Sie sind aber nur dann mit Art. 56 der Verordnung Nr. 1083/2006 („Fondsbeteiligung nur für tatsächlich getätigte Ausgaben“) vereinbar, wenn - durch entsprechende Berechnungen und Unterlagen - nachgewiesen werden kann, dass der Pauschalsatz keinesfalls höher ist als die im Durchschnitt bei dieser Ausgabenkategorie im Rahmen eines Vorhabens oder operationellen Programms tatsächlich anfallenden förderfähigen Ausgaben. Durch diese Nachweispflicht ist jedoch die dadurch zu erzielende Verwaltungsvereinfachung nur dann gegeben, wenn die Pauschalregelung auf eine größere Zahl gleichartiger Fälle angewendet werden kann.

(2) Sachleistungen, Abschreibungskosten und Gemeinkosten, die bei den Begünstigten für die Durchführung geförderter Vorhaben anfallen, können unter den Bedingungen der Art. 51 bis 53 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 gemäß Art. 56 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 als förderfähige Ausgaben behandelt werden, sofern nicht die Bestimmungen gemäß Art. 4 Abs. 2 [der NFFR/EFRE = unangemessen hoher Aufwand für Nachweise und deren Überprüfung] dem entgegenstehen.

(3) ... [für ETZ-Programme nicht relevant]

(4) In der Regel sind die von den Begünstigten getätigten Ausgaben durch Rechnungen mit Zahlungsbeleg (jeweils im Original) nachzuweisen. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, sind die Ausgaben durch gleichwertige Buchungsbelege⁵ oder manipulationssichere elektronische Dokumente zu nachzuweisen.

DVO, Artikel 51
Sachleistungen

1. Sachleistungen eines öffentlichen oder privaten Begünstigten sind zuschussfähige Ausgaben, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) es handelt sich um die Bereitstellung von Grundstücken oder Immobilien, Ausrüstungsgütern oder Material, um Forschungs- oder berufliche Tätigkeiten oder unbezahlte freiwillige Arbeit;
- b) ihr Wert kann von einer unabhängigen Stelle geschätzt und geprüft werden.

2. Im Fall der Bereitstellung von Grundstücken oder Immobilien wird der Wert von einem unabhängigen qualifizierten Schätzer oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle bescheinigt.

3. Im Fall unbezahlter freiwilliger Arbeit wird der Wert dieser Arbeit unter Berücksichtigung der aufgewendeten Zeit und des Stunden- und Tagessatzes für eine vergleichbare Arbeit ermittelt.

DVO, Artikel 52
Gemeinkosten

siehe Abschnitt 5

DVO, Artikel 53
Abschreibung

siehe Abschnitt 6

[nicht zuschussfähige Ausgaben]

EFRE-VO, Artikel 7

(1) Folgende Ausgaben kommen für eine Förderung durch den EFRE nicht in Betracht:

- a) Sollzinsen

⁵ Z.B. Materialentnahmescheine, Personalkontoblatt plus Nachweis der korrespondierenden Zahlungen oder Empfangsbestätigung der Empfänger etc.

- b) Erwerb von Grundstücken für einen Betrag, der 10 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für das betreffende Vorhaben übersteigt. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann die Verwaltungsbehörde für Vorhaben zur Erhaltung der Umwelt einen höheren Prozentsatz gestatten;
- c) Stilllegung von Kernkraftwerken;
- d) erstattungsfähige Mehrwertsteuer.

DVO, Artikel 49

... Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten sind nicht zuschussfähig.

NFFR/EFRE, Artikel 6

Nicht zuschussfähige Ausgaben

(1) Folgende Ausgaben sind [zusätzlich zu den in Art. 7 Abs. 1 der EFRE-VO genannten] nicht zuschussfähig:

- a) Anschaffung von nicht eindeutig projektbezogenen beweglichen Gütern⁶
- b) Repräsentationsausgaben⁷
- c) Ausgaben, die an Dritte weiterverrechnet und damit nicht vom Begünstigten getragen werden;
- d) verrechnete Ausgaben, die nicht eindeutig einem Begünstigten (Projektpartner) zurechenbar sind⁸ ;
- e) Verrechnete Ausgaben, die nicht mit dem genehmigten Inhalt des Vorhabens übereinstimmen;
- f) doppelt verrechnete Ausgaben
- g) Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (z.B. Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte etc.).

(2) Ausgaben für folgende Subaufträge kommen nicht für eine Kofinanzierung aus den Strukturfonds in Betracht:

- a) Subaufträge, die die Kosten der Durchführung ohne erkennbaren Zusatznutzen für das Vorhaben erhöhen;
- b) Unterverträge, in denen die Zahlung als Prozentsatz der Gesamtkosten des Vorhabens festgelegt ist, es sei denn, dass eine solche Zahlungsweise vom Begünstigten sachlich begründet wird.

(3) Ausgaben für interne Arbeitsessen der Projektträger sowie Bewirtungskosten bei Investitionsprojekten sind nicht zuschussfähig. Ausgaben für Catering bei Veranstaltungen mit Dritten in angemessenem Ausmaß sind bei Projekten, welche öffentliche Information, Vernetzung und Erfahrungsaustausch zum Gegenstand haben, dann zuschussfähig, wenn die projektbezogene Notwendigkeit (mit näheren Angaben zur Veranstaltung samt Teilnehmerliste) sowie die Angemessenheit der Höhe der Kosten und des qualitativen Standards (durch ausreichend detaillierte Rechnung) plausibel begründet werden können und dieser Nachweis die Bestimmungen des Art. 4 Abs. 2 lit. b nicht verletzt.

Hinweis: In den programmspezifischen Förderfähigkeitsregeln einiger ETZ-Programme sind zusätzlich bestimmte Ausgabenkategorien von der EFRE-Kofinanzierung generell ausgeschlossen (u.a. um dem Kriterium der Verhältnismäßigkeit des Abrechnungs- und Prüfaufwands Rechnung zu tragen).

⁶ z.B. Kaffeegeschirr/Besteck; Mobiltelefon; Fahrzeuge

⁷ z.B. Blumen, Geschenke

⁸ z.B. Rechnungen, die auf eine andere Person/Institution lauten oder nicht vom Begünstigten bezahlt wurden

[Verbot der Überförderung und Mehrfachförderung aus EU-Mitteln]

Allg. SFVO, Artikel 54

- (3) Während der Dauer der Förderfähigkeit gemäß [Allg. SFVO] Artikel 56 Abs. 1
- a) darf eine Prioritätsachse gleichzeitig nur aus einem Fonds und einem Ziel gefördert werden;
 - b) darf ein Vorhaben aus einem Fonds gleichzeitig nur aus einem operationellen Programm gefördert werden;
 - c) darf die aus einem Fonds gewährte Hilfe den Gesamtbetrag der zugewiesenen öffentlichen Ausgaben nicht übersteigen.
- (4) ...
- (5) Eine Ausgabe, die im Rahmen der Fonds gefördert wird, schließt Zuschüsse aus anderen gemeinschaftlichen Finanzinstrumenten aus.

Allg. SFVO, Artikel 56

- (2) ...
- c) Bei Sachleistungen darf die Kofinanzierung aus den Fonds die förderfähigen Gesamtausgaben abzüglich des Werts dieser Leistungen nicht übersteigen.

NFFR/EFRE, Artikel 7

Auftragsvergabe

- (1) Begünstigte, welche die Kriterien eines „öffentlichen Auftraggebers“ gemäß Art. 1 Abs. 9 der Richtlinie 2004/18/EG erfüllen, haben, wenn sie Aufträge an Dritte vergeben, die Bestimmungen des Vergaberechts einzuhalten.
- (2) Bei Vorhaben, die (berechnet als Barwert) zu mehr als 50% aus Mitteln des EFRE und/oder verbundenen nationalen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden, ist auch dann, wenn das Vergaberecht nicht zur Anwendung kommt, die Angemessenheit der Ausgaben für zugekaufte Güter und Leistungen nachvollziehbar sicher zu stellen (z.B. durch Einholen von Vergleichsanboten, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragwerts und die Art der zugekauften Güter oder Leistungen zweckmäßig ist; dies kann im Wiederholungsfall entfallen, wenn gleichartige Leistungen mehrmals hintereinander zu gleich bleibenden Konditionen beauftragt werden, deren Angemessenheit bereits einmal ermittelt wurde).
- (3) Bei Vorhaben, die (berechnet als Barwert) zu mehr als 50% aus Mitteln des EFRE und/oder verbundenen nationalen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden, sind bei In-Sich-Geschäften zwischen formal verschiedenen, aber personell oder funktionell verflochtenen Rechtsträgern (z.B. Identität der Eigentümer oder Vereinsorgane, Mutter- und Tochterunternehmen etc.), die nicht dem Vergaberecht unterliegen, die weiter verrechneten Kosten lediglich in Höhe der nachgewiesenen Selbstkosten ohne Aufschläge zuschussfähig. Wenn diese mit einem vertretbaren Aufwand nicht ermittelt werden können, muss das In-Sich-Geschäft nachweisbar kostengünstiger sein als eine externe Beauftragung.

*Allg. SFVO, Artikel 55***Einnahmen schaffende Projekte**

(1) Einnahmen schaffende Projekte im Sinne dieser Verordnung sind Vorhaben, die Investitionen in Infrastrukturen betreffen, für deren Nutzung direkte Abgaben erhoben werden, sowie Vorhaben, die den Verkauf oder die Verpachtung bzw. Vermietung von Grundstücken oder Gebäuden oder jede andere Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt betreffen.

(2) Die zuschussfähigen Ausgaben für Einnahmen schaffende Projekte dürfen den aktuellen Wert der Investitionskosten unter Abzug des aktuellen Werts der durch die Investition über einen bestimmten Bezugszeitraum erzielten Nettoeinnahmen in folgenden Fällen nicht überschreiten:

- a) bei Infrastrukturinvestitionen oder
- b) bei anderen Projekten, bei denen eine objektive Schätzung der zu erwartenden Einnahmen möglich ist.

Soweit nicht alle Investitionskosten für eine Kofinanzierung in Frage kommen, werden die Nettoeinnahmen anteilmäßig den förderfähigen und den nicht förderfähigen Teilen der Investitionskosten zugewiesen.

Bei der Berechnung berücksichtigt die Verwaltungsbehörde den für die betreffende Investitionsart angemessenen Bezugszeitraum, die Art des Vorhabens, die normalerweise erwartete Rentabilität je nach Art der betreffenden Investition sowie die Anwendung des Verursacherprinzips; gegebenenfalls wird dem Gleichheitsaspekt gemäß dem relativen Wohlstand des Mitgliedstaats Rechnung getragen.

(3) Ist eine objektive Schätzung der zu erwartenden Einnahmen nicht möglich, so werden die erzielten Einnahmen binnen fünf Jahren nach Abschluss eines Vorhabens von den bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben abgezogen. Der Abzug wird von der Bescheinigungsbehörde spätestens beim teilweisen oder endgültigen Abschluss des operationellen Programms vorgenommen. Die Zahlung des Restbetrags wird entsprechend berichtigt.

(4) Wird spätestens drei Jahre nach Abschluss des operationellen Programms festgestellt, dass ein Vorhaben Einnahmen geschaffen hat, die nicht gemäß den Absätzen 2 und 3 berücksichtigt worden sind, werden diese Einnahmen proportional zur Beteiligung der Fonds wieder dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union zugeführt.

(5) Unbeschadet ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 70 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten Verfahren, die in einem angemessenen Verhältnis zu den betreffenden Beträgen stehen, für die Kontrolle der Einnahmen erlassen, die durch Vorhaben erzielt werden, deren Gesamtkosten unter 200 000 EUR liegen.

[Bezug zum EU-Beihilfenrecht]*Allg. SFVO, Artikel 54*

(4) Bei staatlichen Beihilfen für Unternehmen im Sinne des Artikels 87 des Vertrags sind für im Rahmen von operationellen Programmen gewährte öffentliche Zuschüsse die Obergrenzen für staatliche Beihilfen zu beachten.

Allg. SFVO, Artikel 55

(6) Dieser Artikel [über Einnahmen schaffende Projekte] gilt nicht für Projekte, die den Regeln für staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 des Vertrags unterliegen.

4. THEMATISCHE PRIORITÄTEN DES EFRE

Die nationalen Förderfähigkeitsregeln für Österreich enthalten keinerlei generelle Bestimmungen zu den thematischen Schwerpunkten des Einsatzes von EFRE-Mitteln. Die thematischen Förderkriterien für Projekte in Österreich ergeben sich vielmehr aus den Bestimmungen der EFRE-VO, allerdings nicht für sich allein sondern nur in Verbindung mit den Prioritäten des jeweiligen operationellen Programms (das seinerseits mit der EFRE-VO im Einklang stehen muss).

Da es jedoch in der Praxis immer wieder zu Fragen hinsichtlich der grundsätzlichen EFRE-Förderfähigkeit bestimmter Fördergegenstände kommt, werden im Folgenden aus Gründen der Vollständigkeit die relevanten Artikel der EFRE-VO wiedergegeben.

EFRE-VO, Artikel 3 **Interventionsbereiche**

(1) Der EFRE konzentriert seine Unterstützung auf thematische Prioritäten. Art und Umfang der im Rahmen der einzelnen Schwerpunkte zu finanzierenden Maßnahmen müssen die unterschiedlichen Charakteristika der drei Ziele „Konvergenz“, „Regionale Wettbewerbstätigkeit und Beschäftigung“ und „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ nach den Artikeln 4, 5 und 6 widerspiegeln.

(2) Aus dem EFRE wird Finanzhilfe geleistet für

- a) produktive Investitionen, die zur Schaffung und Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze beitragen, und zwar in erster Linie durch Direktbeihilfen für Investitionen vor allem in kleine und mittlere Unternehmen (KMU);
- b) Investitionen in die Infrastruktur;
- c) die Erschließung des endogenen Potenzials durch Maßnahmen zur Unterstützung der regionalen und lokalen Entwicklung. Zu diesen Maßnahmen gehören die Unterstützung von Unternehmen und Dienstleistungen für Unternehmen, insbesondere KMU, die Schaffung und der Ausbau von Finanzierungsinstrumenten wie Risikokapital, Darlehens- und Garantiefonds, lokale Entwicklungsfonds und zinsverbilligte Darlehen, die Vernetzung, die Zusammenarbeit sowie der Erfahrungsaustausch zwischen den Regionen, Städten sowie den relevanten Akteuren aus der Gesellschaft, der Wirtschaft und dem Umweltbereich;
- d) technische Hilfe nach den Artikeln 45 und 46 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006.

Die unter den Buchstaben a bis d aufgeführten Investitionen und Maßnahmen dienen dazu, die thematischen Prioritäten nach den Artikeln 4, 5 und 6 umzusetzen.

EFRE-VO, Artikel 6 **Europäische territoriale Zusammenarbeit**

Im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ konzentriert der EFRE seine Unterstützung auf die folgenden Prioritäten:

1. Entwicklung von **grenzübergreifenden** wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Tätigkeiten durch gemeinsame Strategien für eine nachhaltige territoriale Entwicklung, in erster Linie durch
 - a) Förderung der unternehmerischen Initiative und insbesondere der Entwicklung der KMU, des Fremdenverkehrs, kultureller Tätigkeiten und des grenzüberschreitenden Handels;
 - b) Förderung und Verbesserung des gemeinsamen Schutzes und der Bewirtschaftung der natürlichen und kulturellen Ressourcen sowie der Vermeidung von naturbedingten und technologischen Risiken;
 - c) Stärkung der Verbindungen zwischen städtischen und ländlichen Gebieten;

- d) Verringerung der Isolation durch einen besseren Zugang zu Verkehrs-, Informations- und Kommunikationsnetzen und -diensten sowie zu grenzübergreifenden Wasser-, Abfallentsorgungs- und Energiesystemen und entsprechenden Anlagen;
- e) Ausbau der Zusammenarbeit, der Kapazitäten und der gemeinsamen Nutzung von Infrastrukturen insbesondere in Bereichen wie Gesundheit, Kultur, Tourismus und Bildung.

Darüber hinaus kann der EFRE zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden, zur grenzüberschreitenden Integration des Arbeitsmarktes, zu lokalen Beschäftigungsinitiativen, zur Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Chancengleichheit, zu Fortbildung und sozialer Eingliederung sowie zur gemeinsamen Nutzung von Humanressourcen und Einrichtungen für die FTE beitragen.

In Bezug auf das PEACE-Programm zwischen Nordirland und den Grenzbezirken Irlands nach Anhang II Nummer 22 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 trägt der EFRE über die oben genannten Maßnahmen hinaus zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Stabilität in den betreffenden Regionen bei, und zwar insbesondere durch Maßnahmen zur Förderung des Zusammenhalts zwischen den Gemeinschaften;

2. Begründung und Entwicklung der **transnationalen** Zusammenarbeit, einschließlich der bilateralen Zusammenarbeit zwischen nicht unter die Nummer 1 fallenden maritimen Regionen, durch die Finanzierung von Netzwerken und Aktionen, die eine integrierte territoriale Entwicklung begünstigen, wobei in erster Linie folgende Prioritäten im Mittelpunkt stehen:
 - a) Innovation: Schaffung und Ausbau von Wissenschafts- und Technologienetzwerken und Aufwertung von regionalen FTE- und Innovationskapazitäten, sofern diese direkt zu einer ausgewogenen Entwicklung transnationaler Räume beitragen. Hierzu können folgende Maßnahmen gehören: Schaffung von Netzwerken zwischen geeigneten Einrichtungen im Bereich der tertiären Bildung und Forschungsinstituten und den KMU; Verbindungen zur Verbesserung des Zugangs zu wissenschaftlichen Kenntnissen sowie des Technologietransfers zwischen FTE-Einrichtungen und internationalen Spitzenzentren für FTE; Partnerschaften zwischen Einrichtungen für den Technologietransfer; und die Entwicklung von gemeinsamen Finanzierungsinstrumenten zur Förderung von FTE in den KMU;
 - b) Umwelt: Wasserbewirtschaftung, Energieeffizienz, Maßnahmen im Bereich der Risikovermeidung und des Umweltschutzes, soweit diese Maßnahmen eine eindeutige transnationale Dimension haben. Hierzu können folgende Maßnahmen gehören: Schutz und Bewirtschaftung von Flusseinzugsgebieten, Küstengebieten, Meeresressourcen, Wasserdienstleistungen und Feuchtgebieten; Vermeidung von Bränden, Dürren und Überschwemmungen; Förderung der maritimen Sicherheit und Schutz vor naturbedingten und technologischen Risiken; Schutz und Aufwertung des Naturerbes zur Unterstützung der sozioökonomischen Weiterentwicklung und der Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus;
 - c) Zugänglichkeit: Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu Verkehrs- und Telekommunikationsdienstleistungen und der Qualität dieser Dienstleistungen, insbesondere auf transnationaler Ebene. Hierzu können folgende Maßnahmen gehören: Investitionen in grenzüberschreitende Abschnitte der transeuropäischen Netze, Verbesserung der lokalen und regionalen Anbindung an die nationalen und transnationalen Netze; Verbesserung der Interoperabilität der nationalen und regionalen Systeme; Förderung von fortgeschrittenen Kommunikations- und Informationstechnologien;
 - d) nachhaltige Stadtentwicklung: Förderung der polyzentrischen Entwicklung auf transnationaler, nationaler und regionaler Ebene mit eindeutig transnationaler Wirkung. Hierzu können folgende Maßnahmen gehören: Auf- und Ausbau von städtischen Netzen und von Verbindungen zwischen dem städtischen und dem ländlichen Raum; Strategien zur Lösung allgemeiner Probleme des städtischen/ ländlichen Raums; Bewahrung und Aufwertung des kulturellen Erbes; strategische Integration von Entwicklungszonen auf transnationaler Ebene.

Die Unterstützung der bilateralen Zusammenarbeit zwischen maritimen Regionen kann auf die in Nummer 1 genannten Prioritäten ausgedehnt werden;

3. Verstärkung der Wirksamkeit der Regionalpolitik durch Förderung
 - a) der **interregionalen** Zusammenarbeit mit den Schwerpunkten Innovation und wissensbasierte Wirtschaft sowie Umwelt und Risikovermeidung im Sinne des Artikels 5 Nummern 1 und 2,
 - b) des **Erfahrungsaustauschs** über die Ermittlung, Weitergabe und Verbreitung vorbildlicher Praktiken, unter anderem für nachhaltige Stadtentwicklung nach Artikel 8, und
 - c) von Maßnahmen, die **Studien**, die Erhebung von **Daten** und die **Beobachtung und Analyse** von Entwicklungstendenzen in der Gemeinschaft betreffen.

5. BESONDERE BESTIMMUNGEN ZUR FÖRDERFÄHIGKEIT LAUFENDER AUSGABEN

NFFR/EFRE, Artikel 8

Personalkosten der Begünstigten

(1) Zuschussfähige Personalkosten sind Bruttogehälter und –löhne sowie die darauf bezogenen Abgaben für jene Arbeitnehmer des Begünstigten, die für kofinanzierte Vorhaben eingesetzt werden. Sonstige Zahlungen oder geldwerte Leistungen für Personal sind nur dann zuschussfähig, wenn sie gesetzlich, kollektivvertraglich oder in einer Betriebsvereinbarung generell und rechtverbindlich vorgesehen sind. Sonstige Zahlungen oder geldwerte Leistungen, die an Arbeitnehmer ohne generelle rechtliche Grundlage gewährt werden⁹, sind nicht zuschussfähig.

(2) Personalkosten gemäß Abs. 1 sind bei Vorhaben, die (berechnet als Barwert) zu mehr als 50% aus Mitteln des EFRE und/oder verbundenen nationalen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden, auf ihre Angemessenheit hinsichtlich der Qualifikation des Personals und der Qualifikationsanfordernisse der für das Vorhaben zu erbringenden Leistung zu überprüfen.¹⁰ Wird die Kofinanzierung aus EFRE-Mitteln in Verbindung mit nationalen Fördermitteln des Bundes oder eines Landes gewährt, so kommen für die Prüfung der Angemessenheit und allfällige diesbezügliche Förderobergrenzen die diesbezüglichen haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes oder des jeweiligen Landes zur Anwendung.

(3) Abgesehen von den Ausnahmefällen gemäß Abs. 4 und 5 sind auch bei Personalkosten die tatsächlich erfolgten Zahlungen (Nettogehaltszahlungen an Arbeitnehmer, Zahlung von Steuern und Abgaben an Finanzamt und Sozialversicherungsträger usw.) nachzuweisen.

(4) Bei allf. betrieblichen Abfertigungen - sofern diese gesetzlich, kollektivvertraglich oder in einer Betriebsvereinbarung generell und rechtverbindlich vorgesehen sind und sofern deren Förderung nicht durch strengere Bestimmungen des für die jeweilige Förderstelle geltenden Haushaltsrechts des Bundes oder eines Landes ausgeschlossen oder anders geregelt wird - ist nicht die Zahlung sondern die Aufwandsbuchung für die aliquote Entstehung der gesetzlichen Ansprüche während der geförderten Laufzeit des Vorhabens in Rechnung zu stellen.

(5) Freiwillige unbezahlte Arbeit (Art. 51 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1828/2006) ist mit Stunden- oder Tagsätzen zu bewerten, die (zur Berücksichtigung des Elements der Freiwilligkeit) deutlich unter den

⁹ z.B. freiwillige Prämien, Dienstwagen und andere individuelle Gratifikationen

¹⁰ Als Beurteilungsmaßstab sind insbesondere vergleichbare öffentlich finanzierte Leistungen (z.B. Gehaltsniveaus im öffentlichen Dienst) heranzuziehen. Überschreiten Personalkosten hinsichtlich Preis (Gehaltsniveau in Relation zum ortsüblichen Niveau bei gleicher Qualifikation; Qualifikation in Relation zu den sachlichen Erfordernissen des Vorhabens) und/oder Menge (Zahl der Beschäftigten und Zeitaufwand in Relation zu den sachlichen Erfordernissen des Vorhabens) deutlich und ohne sachliche Begründung (z.B. Zulagen für besondere Qualifikationen oder Auslandseinsatz) das als angemessen zu beurteilende vergleichbare Niveau, kann der über dem akzeptablen Niveau liegende Teil des Aufwands nicht als zuschussfähig anerkannt werden.

marktüblichen Zeitlöhnen liegen müssen. Diese Sätze sollten bereits in der EFRE-Kofinanzierungsvereinbarung festgelegt werden.¹¹ Pauschale Richtsätze für Honorare (z.B. der Kammern) können dafür nicht akzeptiert werden, da darin kalkulatorische Kostenelemente enthalten sind. Wenn unbezahlte Arbeit bei den zuschussfähigen Kosten berücksichtigt wird, darf die EFRE-Kofinanzierung gemäß Art. 56 Abs. 2 lit. c der Verordnung Nr. 1083/2006 jedenfalls nicht höher sein als die tatsächlich zahlungswirksamen Ausgaben. Unentgeltliche Leistungen sind daher als solche in den Abrechnungen kenntlich zu machen.

(6) Die Zuschussfähigkeit von formell geregelten Personalkosten in angemessener Höhe ist unstrittig, wenn das Personal zur Gänze und ausschließlich für ein einziges aus einem einzigen Programm kofinanziertes Vorhaben verwendet wird. In jenen Fällen, in denen Personal nur teilweise in einem bestimmten Vorhaben verwendet wird und daneben entweder in anderen Vorhaben mit EU-Kofinanzierung oder in nicht kofinanzierten Bereichen arbeitet, müssen projektspezifische Leistung und zuschussfähige Personalkosten wie folgt nachgewiesen werden:

- a) Vorlage einer transparenten Zeitaufzeichnung über die gesamte Arbeitszeit der projektbeteiligten Personen mit einer aussagekräftigen, den einzelnen geförderten Vorhaben zugeordneten Beschreibung der geförderten Tätigkeiten; das Gesamtvolumen der Arbeitszeit muss glaubhaft sein und bedarf v.a. dann einer plausiblen Begründung, wenn es deutlich über der Normalarbeitszeit liegt;
- b) Ermittlung eines durchschnittlichen Tag- oder Stundensatzes für jede der projektbeteiligten Personen durch Teilung der gesamten Personalkosten (Gehalt inkl. allfälliger Überstundenentgelte und Sozialabgaben) durch die gesamte Arbeitszeit (inkl. Überstunden), d.h. allf. Überstundenentgelte dürfen einem Vorhaben nur aliquot und nicht zur Gänze oder überproportional zugerechnet werden.¹²

(7) Falls Personen im öffentlichen Dienst (z.B. UniversitätsmitarbeiterInnen) Arbeit für ein Vorhaben erbringen, können die diesbezüglichen Kosten nur dann als zuschussfähig anerkannt werden, wenn eine Doppelverrechnung zu Lasten öffentlicher Haushalte ausgeschlossen werden kann.

- a) Wenn die geförderte Arbeit außerhalb des regulären Dienstverhältnisses auf Honorarbasis erfolgt, ist nachzuweisen, dass der öffentliche Dienstgeber dieser Nebenbeschäftigung zugestimmt hat und die Arbeitsleistung hinsichtlich Umfang und erforderlicher Anwesenheitszeit eindeutig außerhalb der regulären Arbeitszeit (d.h. am Wochenende oder im Urlaub) erfolgt
- b) Wenn die Arbeit während der regulären Arbeitszeit erfolgt, müssen – auf der Basis entsprechender Zeitaufzeichnungen - dem öffentlichen Dienstgeber die anteiligen Kosten aus Mitteln des kofinanzierten Vorhabens ersetzt werden.

¹¹ Bei selbständigen privaten Begünstigten, bei denen es keine vertraglich geregelten, zahlungswirksamen Gehaltskosten gibt (das gilt auch für Personen, die nebenberuflich selbst als Projektpartner an einem kofinanzierten Vorhaben mitwirken), können akzeptable Personalkosten ggf. durch einen gut dokumentierten Nachweis von „Opportunitätskosten“ („was würde die Erbringung der Leistung durch einen Angestellten vergleichbarer Qualifikation kosten?“) glaubhaft gemacht werden. Wegen der erheblichen Nachweisprobleme sollte eine derartige Form der Projekträgerchaft jedoch möglichst vermieden werden.

¹² Grundsätzlich empfiehlt sich die Berechnung der Tag- oder Stundensätze auf Ist-Kosten-Basis. Wenn zum Ausgleich von Schwankungen der tatsächlichen Arbeitszeit (durch Krankenstand oder unterschiedliche Konsumation von Urlauben) die Arbeitszeit im mehrjährigen Durchschnitt als Basis genommen werden soll, muss dies getrennt für jeden Mitarbeiter erfolgen und ebenfalls die in den Referenzjahren tatsächlich geleistete Arbeitszeit berücksichtigen. Einheitliche Sätze für die tatsächliche Arbeitszeit pro Jahr sind nur dann zulässig, wenn sie so hoch angesetzt werden (etwa über 2200 Stunden pro Jahr), dass die tatsächliche Arbeitszeit jedenfalls niedriger ist. Die üblichen zur Kalkulation von Personalkosten verwendeten Richtwerte (Größenordnung 1600-1700 Stunden pro Jahr) sind jedenfalls für derartige Berechnungen nicht geeignet.

DVO, Artikel 52
Gemeinkosten

Gemeinkosten sind zuschussfähig, soweit sie auf den realen, der Durchführung des betreffenden Vorhabens zurechenbaren Kosten oder auf den durchschnittlich zurechenbaren realen Kosten vergleichbarer Vorhaben beruhen.

Auf Durchschnittskosten basierende Gemeinkosten dürfen 25 % jener direkten Kosten eines Vorhabens nicht überschreiten, die sich auf die Höhe der Gemeinkosten auswirken können. Die Berechnung der Gemeinkosten ist klar zu dokumentieren und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

NFFR/EFRE, Artikel 9
Gemeinkosten (Overheads)

(1) Allfällige Gemeinkostenzuschläge (z.B. für Miete, Strom, Reinigung, Büromaterial, Sekretariat) sind grundsätzlich - sofern nicht die Bestimmungen gemäß Art. 4 Abs. 2 [= unangemessen hoher Aufwand für Nachweise und deren Überprüfung] dem entgegenstehen - zuschussfähig, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

- a) Die Zuteilung der Gemeinkosten muss transparent und plausibel sein. Die Gemeinkosten müssen (z.B. nach Arbeitszeit, Gehaltskosten, Bürofläche) sämtlichen für das Unternehmen (Betrieb, Dienststelle) insgesamt sachlich in Betracht kommenden Kostenstellen (und nicht nur einzelnen EU-kofinanzierten Vorhaben) zugeordnet werden.
- b) Die einem kofinanzierten Vorhaben zugerechneten Gemeinkosten dürfen keine Kosten enthalten, die von der Kofinanzierung grundsätzlich ausgeschlossen sind (z.B. Finanzierungskosten, kalkulatorische Kosten).
- c) Direkt dem Vorhaben verrechnete Kosten dürfen nicht gleichzeitig auch in den Gemeinkosten verrechnet werden.

(2) Grundsätzlich müssen auch Gemeinkosten durch tatsächliche Zahlungen nachgewiesen werden. Bei unterjähriger Abrechnung eines Vorhabens vor Erstellung der Jahresbilanz können, sofern begründbar, Rechnungsdaten des Vorjahres verwendet werden. Bei Zwischenabrechnungen können Plandaten verwendet werden; bei der Endabrechnung sind diese durch Ist-Daten zu ersetzen und die Zwischenabrechnungen zu korrigieren.

NFFR/EFRE, Artikel 10
Reisekosten

(1) Reisekosten (Diäten, Nächtigungskosten, Fahrtkosten) sind anrechenbar, wenn sie nach den steuerrechtlichen Bestimmungen in Österreich als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können oder den dienstrechtlichen Regelungen für öffentlich Bedienstete entsprechen.

(2) Reisekosten gemäß Abs. 1 sind bei Vorhaben, die (berechnet als Barwert) zu mehr als 50% aus Mitteln des EFRE und/oder verbundenen nationalen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden, auf ihre Angemessenheit zu überprüfen.¹³ Wird die Kofinanzierung aus EFRE-Mitteln in

¹³ Bei der Überprüfung der Angemessenheit der Ausgaben sollten folgende Kriterien beachtet werden:

- a) Als Dienstreise gilt die Fahrt vom Dienort zum Dienstverrichtungsort und zurück, es sei denn, die Fahrt vom Wohnort zum Dienstverrichtungsort ist kostengünstiger.
- b) Bei der Wahl der Verkehrsverbindungen sind nach Möglichkeit Massenbeförderungsmittel auf der kürzesten Strecke und zum günstigsten Tarif in Anspruch zu nehmen. Kosten, die diesem Grundsatz nicht gerecht werden, müssen auf dem entsprechenden Beleg schriftlich begründet werden.
- c) Bei begründeter Verwendung des eigenen Autos oder eines Dienstwagens sind die projektbezogenen Fahrleistungen in geeigneter Form nachzuweisen und mit dem amtlichen Kilometergeld zu verrechnen. Bei

Verbindung mit nationalen Fördermitteln des Bundes oder eines Landes gewährt, so kommen für die Prüfung der Angemessenheit und allfällige diesbezügliche Förderobergrenzen die diesbezüglichen haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes oder des jeweiligen Landes zur Anwendung.

(3) Rechnungsbeträge für private Konsumation sind neben Diäten als Reisekosten nicht anrechenbar.

(4) Die für die Diät verrechnete Reisezeit muss – bezogen auf das geförderte Vorhaben - sachlich begründet sein (z.B. Dauer einer Veranstaltung) und mit den Reisebelegen (z.B. Flugzeiten) korrespondieren. Eine Verlängerung der Reise zur Nutzung günstiger Flugtarife ist zulässig, wenn dies zu keiner Erhöhung der Kosten führt.

DVO, Artikel 49

Finanztransaktionskosten und Kosten von Sicherheiten

Folgende Gebühren und Kosten sind aus dem EFRE zuschussfähig:

- a) die Gebühren für grenzüberschreitende Finanztransaktionen;
- b) in Fällen, in denen für die Durchführung eines Vorhabens die Eröffnung eines oder mehrerer getrennter Konten erforderlich ist, die Bankgebühren für die Eröffnung und Führung der Konten;
- c) Rechtsberatungskosten, Notargebühren, Kosten für technische oder finanzielle Beratung sowie Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungskosten, sofern sie direkt mit dem kofinanzierten Vorhaben zusammenhängen und für ihre Vorbereitung oder Durchführung notwendig sind oder wenn sie sich im Fall von Rechnungslegungs- oder Rechnungsprüfungskosten auf Auflagen der Verwaltungsbehörde beziehen;
- d) Kosten der von einer Bank oder einem sonstigen Finanzinstitut geleisteten Sicherheiten, sofern diese Sicherheiten gemäß den nationalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten sind nicht zuschussfähig.

DVO, Artikel 50

Ausgaben öffentlicher Verwaltungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Vorhaben

1. Neben den in Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 vorgesehenen Ausgaben für technische Hilfe zugunsten des operationellen Programms sind die folgenden Ausgaben der öffentlichen Verwaltungen bei der Ausarbeitung oder Durchführung eines Vorhabens zuschussfähig:

- a) Kosten für fachliche Dienstleistungen, die von einem anderen öffentlichen Dienst als dem Begünstigten bei der Ausarbeitung oder Durchführung eines Vorhabens erbracht werden;
- b) Kosten im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen für die Ausarbeitung und Durchführung eines Vorhabens, die eine öffentliche Verwaltung trägt, die selbst der Begünstigte ist und die dieses Vorhaben auf eigene Rechnung ohne Inanspruchnahme externer Dienstleistungserbringer durchführt.

2. Die betroffene öffentliche Verwaltung muss die Kosten gemäß Absatz 1 Buchstabe a entweder dem Begünstigten in Rechnung stellen oder auf der Grundlage gleichwertiger Unterlagen bescheinigen, anhand derer die von dem betreffenden öffentlichen Dienst im Zusammenhang mit diesem Vorhaben tatsächlich verauslagten Kosten ermittelt werden können.

mangelhafter oder unplausibler Begründung kann die Anerkennung verweigert werden. Mit dem amtlichen Kilometergeld als Pauschale sind sämtliche mit der Kfz-Benützung verbundenen Kosten (d.h. auch Mauten, Parkgebühren, Versicherungen etc.) abgedeckt und dürfen nicht noch zusätzlich direkt in Rechnung gestellt werden.

3. Die Kosten gemäß Absatz 1 Buchstabe b sind zuschussfähig, wenn sie zusätzliche Ausgaben sind und sich auf die tatsächlich und direkt für das kofinanzierte Vorhaben getätigten Ausgaben oder auf Sachleistungen im Sinne von Artikel 51 beziehen.

Diese Kosten müssen auf der Grundlage von Unterlagen bescheinigt werden, anhand deren die von dem betreffenden öffentlichen Dienst im Zusammenhang mit diesem Vorhaben tatsächlich verauslagten Kosten oder erbrachten Sachleistungen ermittelt werden können.

6. BESONDERE BESTIMMUNGEN ZUR FÖRDERFÄHIGKEIT VON SACHANLAGEINVESTITIONEN

NFFR/EFRE, Artikel 11

Anschaffung von neuen Anlagegütern

(1) Ausgaben für neue Anlagegüter sind vorbehaltlich der Ausnahmen gemäß Abs. 2 mit ihrem Nettobetrag abzüglich angebotener Skonti und Rabatte förderungsfähig, sofern die Anlagegüter von Dritten zu Marktpreisen erworben wurden. Bei bilanzführenden Begünstigten müssen diese Ausgaben im Anlagevermögen aktiviert werden.

(2) Zahlungen zwischen verbundenen Unternehmen sind förderungsfähig, sofern sie eindeutig nachvollziehbar sind

- a) für im Konzern hergestellte Wirtschaftsgüter, wenn die Zahlungen in ihrer Höhe den üblichen Nettowert eines solchen zugrunde liegenden Wirtschaftsgutes nicht übersteigen. Der Nachweis hiezu ist im Zweifelsfall von dem Begünstigten zu erbringen.
- b) für ohne Wertschöpfung weitergegebene Wirtschaftsgüter, bis zur Höhe der nachgewiesenen Selbstkosten ohne Zuschläge.

NFFR/EFRE, Artikel 12

Anschaffung von gebrauchten Anlagegütern

Ausgaben für den Erwerb gebrauchter Anlagegüter sind – sofern dies in einzelnen Förderungsrichtlinien ... nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird - unter den folgenden drei Bedingungen zuschussfähig:

- a) Der Verkäufer des Gebrauchtmaterials hat eine Erklärung abzugeben, aus der der Ursprung des Materials hervorgeht und in der bestätigt wird, dass es zu keinem Zeitpunkt in den vorangegangenen 7 Jahren mit Hilfe von nationalen oder gemeinschaftlichen Zuschüssen angekauft wurde,
- b) der Preis des Gebrauchtmaterials darf seinen Marktwert nicht überschreiten und muss unter den Kosten für gleichartiges neues Material liegen, und
- c) das Material muss die für die Operation erforderlichen technischen Merkmale aufweisen und den geltenden Normen und Standards entsprechen.

NFFR/EFRE, Artikel 13

Anschaffung von Grundstücken und Gebäuden

Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden sind – sofern dies in einzelnen Förderungsrichtlinien gemäß Art. 1 Abs. 1 Ziffer 3 nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird - unter den folgenden Bedingungen und innerhalb der Grenzen gemäß Art. 7 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 zuschussfähig:

- a) Es muss ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Anschaffung und den Zielen des kofinanzierten Vorhabens bestehen;
- b) Es muss eine Bescheinigung eines unabhängigen qualifizierten Schätzers oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle beigebracht werden, mit der bestätigt wird, dass der Kaufpreis den Marktwert nicht übersteigt;
- c) Für das Gebäude darf in den vorangegangenen 10 Jahren nicht ein nationaler oder gemeinschaftlicher Zuschuss gewährt worden sein, der bei Kofinanzierung des Kaufs durch die Strukturfonds eine Doppelgewährung der Beihilfe zur Folge hätte.

NFFR/EFRE, Artikel 14

Sonstige Bestimmungen zur Förderfähigkeit von Investitionen

(1) Eigenleistungen des Begünstigten zur Schaffung von Anlagegütern sind förderungsfähig, wenn sie belegsmäßig (z.B. durch transparente und aussagekräftige Zeitaufzeichnungen, Lohnlisten, Materialentnahmescheine, Kalkulation) nachvollziehbar sind und in ihrer Bewertung den Bestimmungen der Artikel 5 bis 8 hinsichtlich Personal-, Material- und Sachkosten entsprechen. Bei bilanzführenden Begünstigten müssen diese Ausgaben jedenfalls aktiviert werden; dies ist mittels Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers, Wirtschaftstreuhänders oder Steuerberaters nachzuweisen.

(2) Wenn Gegenstand der Förderung laufende Aktivitäten des/der Begünstigten sind, sind die Ausgaben für die Anschaffung allfälliger für diese laufenden Aktivitäten notwendiger Anlagegüter gemäß Art. 11 bis 13¹⁴ nicht zur Gänze sondern nur anteilig (Abschreibungen für die Dauer der Projektlaufzeit) förderungsfähig.

DVO, Artikel 53
Abschreibung

Die während des Kofinanzierungszeitraums eines Vorhabens anfallenden Abschreibungskosten für direkt für ein Vorhaben genutzte Ausrüstungsgüter sind zuschussfähig, sofern der Erwerb dieser Güter nicht als zuschussfähige Ausgabe geltend gemacht wird.

7. BESTIMMUNGEN ZUR FÖRDERFÄHIGKEIT VON FINANZIERUNGSTRUMENTEN

Die Artikel 15 (Wagniskapital- und Kreditfonds) und 16 (Garantiefonds) der NFFR/EFRE sind für ETZ-Programme nicht relevant.

NFFR/EFRE, Artikel 17
Leasing

- (1) Ausgaben eines Begünstigten als Leasingnehmer sind unter den folgenden Bedingungen im Rahmen der Strukturfonds zuschussfähig:
1. Die vom Leasingnehmer dem Leasinggeber gezahlten Leasingraten, die durch eine quitierte Rechnung oder einen gleichwertigen Buchungsbeleg nachgewiesen werden, bilden die zuschussfähige Ausgabe.

¹⁴ Z.B. Investitionen in Büroeinrichtung; Anschaffung von Geräten für Forschungsprojekte

2. Im Fall von Leasingverträgen, die eine Kaufoption enthalten oder einen der gewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes, das Gegenstand des Vertrags ist, entsprechenden Leasingzeitraum vorsehen, darf der für die gemeinschaftliche Kofinanzierung in Betracht kommende Höchstbetrag den Handelswert des geleasteten Wirtschaftsgutes nicht überschreiten. Andere Kosten im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag (Steuern, Gewinnspanne des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Gemeinkosten, Versicherungskosten usw.) sind nicht zuschussfähig.
 3. Der Gemeinschaftszuschuss für die unter Ziffer 2 genannten Leasingverträge wird dem Leasingnehmer auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten Leasingraten in einer oder mehreren Tranchen ausgezahlt. Überschreitet die Dauer des Leasingvertrags den äußersten Termin für die Verbuchung der Zahlungen im Rahmen der Gemeinschaftsintervention, so können nur die Ausgaben für die fälligen und vom Leasingnehmer bis zum äußersten Zahlungstermin im Rahmen der Intervention gezahlten Leasingraten als zuschussfähig angesehen werden.
 4. Im Fall von Leasingverträgen, die keine Kaufoption enthalten und deren Laufzeit kürzer ist als die gewöhnliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes, das Gegenstand des Vertrags ist, kommen die Leasingraten im Verhältnis zur Dauer der förderfähigen Operation für eine gemeinschaftliche Kofinanzierung in Betracht. Der Leasingnehmer muss jedoch nachweisen können, dass das Leasing die kostengünstigste Methode ist, um die Nutzung des Ausrüstungsguts zu erzielen. Wären die Kosten bei Anwendung einer Alternativmethode (zum Beispiel Anmietung des Ausrüstungsguts) niedriger, so werden die Mehrkosten von den zuschussfähigen Ausgaben in Abzug gebracht.
- (2) Von einem Leasingnehmer im Rahmen einer Verkaufs- und Rückmietungsregelung gezahlte Leasingraten können gemäß den Vorschriften gemäß Abs. 1 zuschussfähige Ausgaben sein. Die Anschaffungskosten des Wirtschaftsguts kommen nicht für eine gemeinschaftliche Kofinanzierung in Betracht.
- (3) Ausgaben von Leasinggebern sind nicht zuschussfähig.

8. PRÜFSYSTEM FÜR ETZ-PROGRAMME IN ÖSTERREICH

EU-HO, Artikel 28a

- (1) Die Ausführung des Haushalts erfolgt unter Gewährleistung einer den einzelnen Haushaltsvollzugsarten angemessenen und mit den maßgeblichen Sektorverordnungen in Einklang stehenden effizienten und wirksamen **internen Kontrolle**.
- (2) Für die Zwecke der Ausführung des Haushalts ist die interne Kontrolle ein Prozess, der auf allen Ebenen der Verwaltung darauf gerichtet ist, eine hinreichende Gewähr dafür zu geben, dass Folgendes erreicht wird:
- a) Wirksamkeit, Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Vorgänge;
 - b) eine zuverlässige Berichterstattung;
 - c) die Sicherung der Vermögenswerte und der Informationen;
 - d) die Vorbeugung und Aufdeckung von Betrug und Unregelmäßigkeiten;
 - e) eine angemessene Behandlung der Risiken im Zusammenhang mit der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge unter Berücksichtigung des Mehrjahrescharakters der Programme und der Art der betreffenden Zahlungen.

EU-HO, Artikel 53b

(1) Bei der **geteilten Mittelverwaltung** überträgt die Kommission den Mitgliedstaaten Haushaltsvollzugsaufgaben. Die geteilte Mittelverwaltung kommt insbesondere bei den Maßnahmen der Titel I und II des Zweiten Teils zur Anwendung.

(2) Unbeschadet zusätzlicher Bestimmungen in den maßgeblichen Sektorverordnungen und damit bei der geteilten Mittelverwaltung gewährleistet ist, dass die Mittel gemäß den geltenden Regeln und Grundsätzen verwendet werden, erlassen die **Mitgliedstaaten alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften**, die erforderlich sind, um die finanziellen Interessen der Gemeinschaften zu schützen. Zu diesem Zweck haben sie insbesondere

- a) sich davon zu überzeugen, dass die aus dem Haushalt finanzierten Maßnahmen tatsächlich und ordnungsgemäß durchgeführt werden;
- b) Unregelmäßigkeiten und Betrug vorzubeugen und bei Vorliegen von Unregelmäßigkeiten und Betrug angemessen zu handeln;
- c) rechtsgrundlos gezahlte oder nicht ordnungsgemäß verwendete Beträge oder wegen Unregelmäßigkeiten oder Fehlern entgangene Beträge einzuziehen;
- d) über die maßgeblichen Sektorverordnungen und im Einklang mit Artikel 30 Absatz 3 jedes Jahr eine angemessene nachträgliche Veröffentlichung der Informationen über die Empfänger von Haushaltsmitteln sicherzustellen.

Zu diesem Zweck führen die Mitgliedstaaten Kontrollen durch und richten ein effizientes und wirksames System der internen Kontrolle nach den Bestimmungen des Artikels 28a ein. Erforderlichenfalls leiten sie angemessene rechtliche Schritte ein.

(3) Die Mitgliedstaaten unterbreiten jedes Jahr auf angemessener Ebene eine Zusammenfassung der Prüfungen und Erklärungen.

(4) Die Kommission überzeugt sich davon, dass die Mittel gemäß den geltenden Regeln verwendet worden sind, indem sie Rechnungsabschluss- oder Finanzkorrekturverfahren durchführt, die es ihr ermöglichen, die oberste Verantwortung für den Haushaltsvollzug zu übernehmen.

*Allg. SFVO, Artikel 60***Aufgaben der Verwaltungsbehörde**

Die Verwaltungsbehörde ist verantwortlich dafür, dass das operationelle Programm im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung verwaltet und durchgeführt wird; sie hat insbesondere -

- a) sicherzustellen, dass die zu finanzierenden Vorhaben nach den für das operationelle Programm geltenden Kriterien ausgewählt werden und während ihrer Durchführung stets den geltenden gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften entsprechen;
- b) **sich zu vergewissern**, dass die kofinanzierten Wirtschaftsgüter und Dienstleistungen geliefert bzw. erbracht und die im Zusammenhang mit Vorhaben von den Begünstigten geltend gemachten Ausgaben tatsächlich und im Einklang mit den gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Rechtsvorschriften getätigt wurden;

...

*DVO, Artikel 13***Verwaltungsbehörde**

1. Die Verwaltungsbehörde trägt im Rahmen des in Artikel 60 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 vorgesehenen Verfahrens für die Auswahl und die Genehmigung von Projekten dafür Sorge, dass die Begünstigten über die spezifischen Bedingungen betreffend die Produkte oder Dienstleistungen, die im Rahmen des Vorhabens zu liefern bzw. zu erbringen sind, über den

Finanzierungsplan, die Frist für die Durchführung sowie über die finanziellen und sonstigen Angaben, die aufzuzeichnen und zu übermitteln sind, informiert werden.

Sie vergewissert sich vor der Genehmigung, dass der Begünstigte in der Lage ist, diesen Verpflichtungen nachzukommen.

2. Die **Überprüfungen** durch die Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 60 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 betreffen nach Bedarf administrative, finanzielle, technische und physische Aspekte der Vorhaben.

Die Überprüfungen betreffen die Realität der geltend gemachten Ausgaben, die Lieferung bzw. Erbringung der betreffenden Produkte oder Dienstleistungen entsprechend der Genehmigungsentscheidung, die Richtigkeit der von den Begünstigten eingereichten Erstattungsanträge und die Übereinstimmung der Vorhaben und Ausgaben mit den gemeinschaftlichen und nationalen Bestimmungen. Sie umfassen Verfahren, mit denen eine Doppelfinanzierung mit anderen gemeinschaftlichen oder nationalen Regelungen oder mit anderen Programmplanungszeiträumen ausgeschlossen werden kann.

Die Überprüfungen umfassen die folgenden Verfahren:

- a) die Verwaltungsprüfung jedes von den Begünstigten eingereichten Antrags auf Ausgaben-erstattung;
- b) die Vor-Ort-Überprüfung einzelner Vorhaben.

3. Werden die Vor-Ort-Überprüfungen gemäß Absatz 2 Buchstabe b für ein operationelles Programm anhand einer **Stichprobe** vorgenommen, so führt die Verwaltungsbehörde Aufzeichnungen, in denen die Methode für die Zusammenstellung der Stichprobe beschrieben und begründet sowie die für die Überprüfungen ausgewählten Vorhaben und Vorgänge genannt werden.

Die Verwaltungsbehörde legt die Stichprobengröße so fest, dass unter Berücksichtigung des von der Verwaltungsbehörde für die betreffende Art von Begünstigten und Vorhaben ermittelte Risiko hinreichende Gewähr für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge erlangt wird. Das Stichprobenverfahren wird jährlich überprüft.

4. Die Verwaltungsbehörde legt schriftliche Normen und Verfahren für die Überprüfungen gemäß Absatz 2 fest und führt für jede Überprüfung Aufzeichnungen, in denen die durchgeführten Arbeiten, das Datum und die Ergebnisse der Überprüfung sowie die Maßnahmen festgehalten werden, die im Zusammenhang mit festgestellten Unregelmäßigkeiten getroffen wurden.

5. Ist die Verwaltungsbehörde zugleich Begünstigter im Rahmen des operationellen Programms, so ist mit den Vorkehrungen für die in den Absätzen 2, 3 und 4 des vorliegenden Artikels genannten Überprüfungen eine angemessene Aufgabentrennung gemäß Artikel 58 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 zu gewährleisten.

EFRE-VO, Artikel 15

Aufgaben der Verwaltungsbehörde [in ETZ-Programmen]

(1) Die Verwaltungsbehörde nimmt alle Aufgaben nach Artikel 60 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 wahr, die **nicht** die Ordnungsmäßigkeit der Vorhaben und Ausgaben nach Maßgabe der nationalen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Sinne des Buchstabens b des genannten Artikels betreffen. Dabei vergewissert sie sich, dass die Ausgaben aller an einem Vorhaben beteiligten Begünstigten durch den **Prüfer nach Artikel 16 Absatz 1** der vorliegenden Verordnung bestätigt wurden.

(2) Die Verwaltungsbehörde legt, gegebenenfalls in einer Vereinbarung mit dem federführenden Begünstigten, die Durchführungsmodalitäten für jedes Vorhaben fest.

*EFRE-VO, Artikel 16***Prüfsystem [für ETZ-Programme]**

(1) Zur Bestätigung der Ausgaben richtet jeder **Mitgliedstaat** ein Prüfsystem ein, durch das die Erbringung der kofinanzierten Wirtschaftsgüter und Dienstleistungen, die Richtigkeit der Ausgaben, die für die in seinem Hoheitsgebiet durchgeführten Vorhaben oder Teile von Vorhaben gemeldet wurden, sowie die Vereinbarkeit dieser Ausgaben und der entsprechenden Vorhaben oder Teile dieser Vorhaben mit den gemeinschaftlichen und seinen nationalen Rechtsvorschriften überprüft werden kann.

Zu diesem Zweck benennt jeder Mitgliedstaat Prüfer, die dafür verantwortlich sind, die Rechtmäßigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben, die von den an dem Vorhaben beteiligten Begünstigten gemeldet wurden, zu überprüfen. Die Mitgliedstaaten können beschließen, nur einen einzigen Prüfer für das gesamte Programmgebiet zu benennen.

Ist eine Überprüfung der Erbringung der kofinanzierten Wirtschaftsgüter und Dienstleistungen nur für das gesamte Vorhaben möglich, so obliegt diese Überprüfung dem Prüfer des Mitgliedstaats, in dem der federführende Begünstigte seinen Sitz hat, oder der Verwaltungsbehörde.

(2) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die Bestätigung der Ausgaben von den Prüfern binnen dreier Monate vorgenommen werden kann.

Erläuterung: Grundsätzlich obliegt die Kontrolle des ordnungsgemäßen Haushaltsvollzugs im Bereich der „geteilten Mittelverwaltung“ der EU (dazu gehören die Strukturfonds) den Mitgliedstaaten, im Bereich der Strukturfonds näher spezifiziert: den Verwaltungsbehörden (VB) der einzelnen Programme (die diese Aufgabe an „zwischengeschaltete Stellen“ delegieren können). Dieses System impliziert: die VB sind Teil eines bestimmten Mitgliedstaats, der für deren Funktionieren die Letztverantwortung übernimmt.

Bei ETZ-Programmen gerät jedoch die generelle Zuständigkeit der VB in Widerspruch mit der finanziellen Letztverantwortung der Mitgliedstaaten, da bei diesen Programmen die VB nicht innerhalb eines bestimmten Mitgliedstaats diesem untergeordnet sondern für mehrere Mitgliedstaaten zuständig und damit diesen quasi übergeordnet ist. Nicht zuletzt auf Drängen Österreichs wurde dieser Widerspruch in der EFRE-VO 2007-2013 dadurch aufgelöst, dass die Prüfaufgaben gemäß Art. 60 lit. b der Allg. SFVO, näher spezifiziert in Art. 13 der DVO, bei ETZ-Aufgaben einem - jeweils von den Mitgliedstaaten für ihren Bereich einzurichtenden - eigenen **Prüfsystem** übertragen werden.

*15a-Vereinbarung, Artikel 7***Prüfsystem gemäß Art. 16 EFRE-Verordnung**

(1) Für Programme gemäß Art. 1 Abs. 2 werden folgende – im weiteren als „koordinierende Prüfstellen“ bezeichnete - Stellen beauftragt, die Koordination der Prüfaufgaben gemäß Art. 16 EFRE-Verordnung wahrzunehmen und als Ansprechpartner für die jeweiligen Verwaltungsbehörden, Bescheinigungsbehörden und Prüfbehörden zu dienen:

- a) bei Programmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit gemäß Art. 7 Abs. 1 Allgemeine Verordnung: Länder oder von den Ländern beauftragte Stellen jeweils für jene Teile der grenzüberschreitenden Vorhaben, deren Begünstigte im jeweiligen Landesgebiet ihren Sitz haben oder deren Standort im Landesgebiet liegt oder deren Wirkungsbereich sich auf das Landesgebiet erstreckt, sofern nicht für bestimmte Vorhaben im Einvernehmen zwischen der Verwaltungsbehörde und den beteiligten Ländern anderes vereinbart wird; eine derartige Vereinbarung ist jedenfalls vor Genehmigung der Kofinanzierung aus Strukturfondsmitteln bei solchen Vorhaben zu treffen, die sich nicht eindeutig einem Landesgebiet zuordnen lassen oder über mehrere Länder erstrecken.
- b) bei Programmen gemäß Art. 7 Abs. 2 und 3 Allgemeine Verordnung: Bundeskanzleramt.

(2) Für die Wahrnehmung der Prüfaufgaben gemäß Art. 13 [der 15a-Vereinbarung, entspricht auch Art. 13 der DVO] wird für Begünstigte in Österreich folgendes festgelegt:

- a) Wenn sich Stellen und Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich oder im Auftrag des Bundes als Begünstigte an einem Programm beteiligen, werden die Prüfaufgaben unter Beachtung von Art. 13 Abs. 3 von einer geeigneten Stelle des zuständigen Bundesressorts wahrgenommen. Wenn sich Stellen und Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich oder im Auftrag eines Landes als Begünstigte an einem Programm beteiligen, werden die Prüfaufgaben unter Beachtung von Art. 13 Abs. 3 von einer geeigneten Stelle des jeweiligen Landes wahrgenommen.
- b) Bei Begünstigten, deren Vorhaben auch eine Förderung aus Bundes- oder Landesmitteln erhält, wird die Prüfung von der jeweils für die nationalen Mittel zuständigen Förderstelle wahrgenommen. Erhält ein Begünstigter für sein Vorhaben nationale Förderungen von mehreren Bundes- oder Landesstellen, wird – sofern nicht unter den beteiligten Förderstellen anderes vereinbart und im Kofinanzierungsvertrag schriftlich festgehalten wird - die Prüfung von jener Bundes- oder Landesstelle wahrgenommen, auf welche der größte nationale Förderungsanteil entfällt.
- c) Bei allen übrigen Begünstigten obliegt die Prüfung der gemäß Abs. 1 zuständigen koordinierenden Prüfstelle.
- d) Die österreichischen VertreterInnen im jeweils zuständigen Begleitausschuss müssen vor Genehmigung eines Vorhabens mit der zuständigen Prüfstelle und der gemäß Abs. 1 zuständigen koordinierenden Prüfstelle das Einvernehmen über die Wahrnehmung der Prüfaufgaben herstellen.

Die unter lit. a, b und c genannten Stellen können geeignete Dritte mit der operativen Durchführung der Prüfung beauftragen. Allfällige Kosten der Prüfung können dem Begünstigten in Rechnung gestellt werden. Die Haftung für die Richtigkeit der Prüfung gemäß Art. 70 Abs. 2 Allgemeine Verordnung verbleibt jedoch bei den für die Prüfung zuständigen Bundes- oder Landesstellen, von denen daher auch die Prüfbestätigungen gemäß Art. 15 Abs. 1 EFRE-Verordnung auszufertigen sind.

(3) Bei Vorhaben, in denen die gemäß Abs. 2 lit. a und b zuständigen Prüfstellen über keine ausreichende Erfahrung mit der Prüfung nach den Erfordernissen der Strukturfonds verfügen und damit eine ordnungsgemäße Prüfung nicht gewährleistet erscheint, trägt die koordinierende Prüfstelle dafür Sorge, dass –

- a) der Prüfstelle die erforderlichen Prüfmaßstäbe bekannt gegeben werden oder
- b) im Einvernehmen zwischen den Beteiligten eine andere geeignete Prüfstelle die Prüfung einschließlich der Haftung für deren Richtigkeit übernimmt oder
- c) die Auszahlung von Strukturfondsmitteln untersagt wird.

Die koordinierenden Prüfstellen haben die für die Programmverwaltung zuständigen Stellen (Verwaltungsbehörde, Technisches Sekretariat, Bescheinigungsbehörde) sowie den federführenden Begünstigten von der Autorisierung einer Prüfstelle, einer Änderung der Prüfzuständigkeit oder Ablehnung der Zertifizierung der zuschussfähigen Ausgaben mangels geeigneter Prüfstelle schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(4) Den koordinierenden Prüfstellen obliegt die Sammlung und Weiterleitung der Unregelmäßigkeitsmeldungen gemäß Art. 14 Abs. 3.

15a-Vereinbarung, Artikel 13 **Abrechnung, Prüfung und Auszahlung**

(1) Strukturfondsmittel dürfen nur für Vorhaben ausbezahlt werden, die tatsächlich gemäß den Kofinanzierungsbedingungen durchgeführt wurden. Vor vollständiger Auszahlung der Strukturfondsmittel für ein Vorhaben hat daher die Verwaltungsbehörde oder die gemäß einem operationellen Programm oder gesonderter Vereinbarung zuständige oder in der Kofinanzierungszusage dafür benannte zwischengeschaltete Stelle oder die Prüfstelle gemäß Art. 7 unter Beachtung des Art. 13 Durchführungs-Verordnung die tatsächliche Erbringung der gemäß Kofinanzierungszusage vorgesehenen Investitionen oder Leistungen – durch Kontrollen vor Ort, Einholung von Berichten

oder Belegexemplaren oder andere geeignete Maßnahmen – zu überprüfen und zu bestätigen. Das Ergebnis der Überprüfung ist nachvollziehbar schriftlich zu dokumentieren.

(2) Strukturfondsmittel dürfen nur für tatsächlich getätigte Ausgaben (oder diesen gemäß EU-Recht als gleichwertig anerkannte Kosten) ausbezahlt werden, die ursächlich mit der Durchführung eines gemäß Art. 12 ordnungsgemäß genehmigten Vorhabens verbunden und zuschussfähig sind und deren Höhe dem Vorhaben und Kofinanzierungszweck angemessen ist. Vor Berechnung der Kofinanzierung sind allfällige dem Vorhaben zurechenbare Einnahmen von den Ausgaben abzuziehen. Vor Auszahlung von Strukturfondsmitteln für ein Vorhaben hat daher die Verwaltungsbehörde oder die gemäß einem operationellen Programm oder gesonderter Vereinbarung zuständige oder in der Kofinanzierungszusage dafür benannte zwischengeschaltete Stelle oder die Prüfstelle gemäß Art. 7 unter Beachtung des Art. 13 Durchführungs-Verordnung an Hand von Rechnungen und Zahlungsbelegen (soweit erforderlich: im Original), Zeitaufzeichnungen oder anderen gleichwertigen Nachweisen folgendes zu überprüfen und zu bestätigen:

- a) Die Art, Höhe und Angemessenheit der tatsächlichen, dem Vorhaben und dem Begünstigten zurechenbaren und gemäß Kofinanzierungszusage in sachlicher, räumlicher und zeitlicher Hinsicht zuschussfähigen Ausgaben oder als gleichwertig anerkannten Kosten;
- b) die Art und Höhe allfälliger dem Vorhaben zurechenbarer Einnahmen und der nach den Bestimmungen des Art. 55 Allgemeine Verordnung zuschussfähigen (Netto-) Ausgaben;
- c) bei privaten Begünstigten die für das Vorhaben auf Grund rechtsgültiger Förderungszusagen und der geprüften zuschussfähigen Ausgaben gebührenden Bundes- und Landesmittel oder Mittel anderer öffentlichen Rechtsträger sowie - jedenfalls bei der Endabrechnung - deren tatsächliche Bezahlung.

Das Ergebnis der Überprüfung ist nachvollziehbar schriftlich zu dokumentieren.

(3) Personen, welche die Prüfungen gemäß Abs. 1 und 2 durchführen, dürfen nicht an der Durchführung der zu prüfenden Vorhaben beteiligt sein.

(4) Nach Durchführung der Prüfungen gemäß Abs. 1 und 2 und positivem Prüfergebnis ist die Erfüllung sämtlicher Kofinanzierungsbedingungen gemäß Art. 11 und 12 und damit die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Abrechnung von der prüfenden Stelle schriftlich zu bestätigen. ...

15a-Vereinbarung, Artikel 14

Meldepflichten

(3) Werden von der Verwaltungsbehörde, der Bescheinigungsbehörde, den zwischengeschalteten Stellen oder Prüfstellen gemäß Art. 7 bei der Prüfung von Vorhaben Unregelmäßigkeiten festgestellt, sind diese nach den Verfahren, die zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1681/1994 i.d.F. Verordnung Nr. 2035/2005 in Österreich von den jeweils zuständigen Prüfbehörden gemäß Art. 6 festgelegt wurden, samt den veranlassten Abhilfemaßnahmen zu melden.

NFFR/EFRE, Artikel 19

Formvorschriften für Abrechnungen und deren Überprüfung

(1) Für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln hat der/die Begünstigte folgende Unterlagen vorzulegen (auch auf einem geeigneten elektronischen Datenträger, z.B. Excel):

1. einen Soll-Ist-Vergleich (d.h. eine Gegenüberstellung der geplanten mit den tatsächlichen Ausgaben, in der Gliederung gemäß Kostenplan im Förderungsvertrag)
2. eine Detailauflistung aller Rechnungen und Zahlungen für die zur Kofinanzierung beantragten Projektausgaben (Belegsverzeichnis, Kostenaufstellung, Verwendungsnachweis)
3. Originalrechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege samt Belege für den Nachweis der korrespondierenden Zahlungsflüsse (Zahlungsunterlagen, Bankkontoauszüge, etc.)

4. Nachweise für die Erfüllung allfälliger sonstiger Auflagen gemäß Kofinanzierungsvertrag.

(2) Die Belegsaufstellung sollte folgenden Mindestinhalt aufweisen:

1. Begünstigte/-r (FörderungsnehmerIn), Vertragsnummer, Datum
2. Zuordnung zu Kostenposition laut Gliederung im Förderungsvertrag
3. Gegenstand der Rechnung
4. Lieferant/Zahlungsempfänger
5. soweit gemäß EU-Beihilfenrecht erforderlich: Datum der verbindlichen Bestellung bzw. der Aufnahme der Bauarbeiten (Angaben gem. Regionalleitlinien)
6. Rechnungs- und Zahlungsbetrag (brutto und netto)
7. Rechnungs- und Zahlungsdatum
8. angebotene Skonti in Prozent
9. förderungsrelevanter Betrag/Kosten (netto, abzüglich Skonti und Rabatte)
10. allfällige Bestätigungsvermerke (z.B. Aktivierungsbestätigungen, Prüfungsvermerke, etc.)
11. firmen- und/oder bankmäßige Fertigung des/der Begünstigten.

(3) Die für die Prüfung gemäß Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission zuständige Stelle (Verwaltungsbehörde, ... Prüfstelle ...) hat das abgerechnete Vorhaben anhand der vorgelegten Unterlagen (Belegs-/Kostenverzeichnisse, Originalrechnungen, Zahlungsunterlagen, Bankkontoauszügen, etc.) sowie je nach Art des Projektes gegebenenfalls auch in Form von Vor-Ort-Kontrollen, auf das Vorliegen der Voraussetzungen für eine EFRE-Kofinanzierung nach den Bestimmungen der relevanten gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsgrundlagen (rechnerische und sachliche Richtigkeit) zu überprüfen. Die Prüfung der vorgelegten Abrechnung hat – aktenmäßig dokumentiert (Prüf- bzw. Kontrollbericht) - insbesondere folgende Punkte zu beachten:

1. Prüfung und Vergleich erfolgte anhand von Originalbelegen (oder manipulationssicheren gleichwertigen Buchungsbelegen) und gegebenenfalls vor Ort
2. Originalbelege wurden entwertet oder in anderer Form so gekennzeichnet, dass eine Weiterverwendung für Förderungen außerhalb des Vorhabens ausgeschlossen ist
3. Rechnung lautet auf Begünstigten
4. Zahlung an Lieferanten erfolgte durch den Begünstigten
5. Rechnungs- und Zahlungsdatum sind fristenkonform
6. (soweit gemäß EU-Beihilfenrecht erforderlich) erste verbindliche Bestellung/Beginn der Arbeiten erfolgte nach dem Anerkennungsstichtag gem. Kofinanzierungsvertrag
7. angebotene Skonti und Rabatte wurden abgezogen
8. Rechnungsinhalt steht in sachlichem Zusammenhang mit Förderungsgegenstand gem. Kofinanzierungsvertrag
9. rechnerische Richtigkeit der Abrechnung
10. Nachweis der Eigenleistungen (Personal- und/oder Materialkosten) wurde erbracht (transparente projektbezogene Zeitaufzeichnungen, Kalkulation, Aktivierung, etc.)
11. alle Teilrechnungen und –zahlungen wurden erfasst (Projektvollständigkeit)
12. abgerechnetes Projekt ist tatsächlich abgeschlossen und entspricht insgesamt den Vorgaben im Kofinanzierungsvertrag

EFRE-VO, Artikel 20

Verantwortung des federführenden und der sonstigen Begünstigten [= Projektpartner]

(1) Für jedes Vorhaben benennen die Begünstigten aus ihrer Mitte einen federführenden Begünstigten. Dieser nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Er legt die Modalitäten für die Beziehungen zwischen ihm und den an dem Vorhaben beteiligten Begünstigten in einer Vereinbarung fest, die insbesondere Bestimmungen, die eine Verwendung der für das Vorhaben bereitgestellten Mittel nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung gewährleisten, wie auch Modalitäten für die Wiedereinziehung von ohne rechtlichen Grund gezahlten Beträgen enthält;

- b) er ist für die Durchführung des gesamten Vorhabens verantwortlich;
- c) er vergewissert sich, dass die Ausgaben, die von den an dem Vorhaben beteiligten Begünstigten gemeldet werden, zur Durchführung des Vorhabens getätigt wurden und sich auf die Tätigkeiten beziehen, die zwischen den an dem Vorhaben beteiligten Begünstigten vereinbart wurden;
- d) er vergewissert sich, dass die Ausgaben, die von den an dem Vorhaben beteiligten Begünstigten gemeldet werden, von den Prüfern bestätigt worden sind;
- e) er ist für die Überweisung der EFRE-Beteiligung an die an dem Vorhaben beteiligten Begünstigten zuständig.

(2) Jeder an dem Vorhaben beteiligte Begünstigte

- a) trägt die Verantwortung im Fall von Unregelmäßigkeiten der von ihm gemeldeten Ausgaben;
- b) informiert den Mitgliedstaat, in dem er seinen Sitz hat, über seine Beteiligung an einem Vorhaben, falls dieser Mitgliedstaat selbst nicht an dem operationellen Programm beteiligt ist.

9. PUBLIZITÄTSPFLICHTEN DER BEGÜNSTIGTEN

EU-HO, Artikel 30

(3) Die **Kommission** stellt in geeigneter Weise die **Informationen über die Empfänger von Haushaltsmitteln** zur Verfügung, die sie entweder, wenn die Mittel zentral und unmittelbar von ihren Dienststellen bewirtschaftet werden, selbst festgehalten oder von den rechtlichen Einheiten erhalten hat, denen Haushaltsvollzugsaufgaben im Rahmen anderer Haushaltsvollzugsarten übertragen wurden. Bei der Bereitstellung dieser Informationen sind unter Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen Haushaltsvollzugsarten nach Art. 53 und ggf. im Einklang mit den maßgeblichen Sektorverordnungen die einschlägigen Vertraulichkeitserfordernisse ... ebenso zu beachten wie die einschlägigen Sicherheitsanforderungen.

EU-HO, Artikel 53b

(2) Unbeschadet zusätzlicher Bestimmungen in den maßgeblichen Sektorverordnungen und damit bei der geteilten Mittelverwaltung gewährleistet ist, dass die Mittel gemäß den geltenden Regeln und Grundsätzen verwendet werden, erlassen die **Mitgliedstaaten** alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um die finanziellen Interessen der Gemeinschaften zu schützen. Zu diesem Zweck haben sie insbesondere

...

- d) über die maßgeblichen Sektorverordnungen und im Einklang mit Artikel 30 Absatz 3 jedes Jahr eine angemessene nachträgliche Veröffentlichung der **Informationen über die Empfänger von Haushaltsmitteln** sicherzustellen.

DVO, Artikel 7

Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörde im Zusammenhang mit den Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Öffentlichkeit

(2) Die **Verwaltungsbehörde** ist für die Organisation zumindest der folgenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen zuständig:

...

- d) **Veröffentlichung des Verzeichnisses der Begünstigten**, der Bezeichnung der Vorhaben und des Betrags der für die Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Beteiligungen in elektronischer oder anderer Form.
Die an einer ESF-Maßnahme teilnehmenden Personen werden nicht namentlich genannt.

DVO, Artikel 8

Zuständigkeiten der Begünstigten im Zusammenhang mit den Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Öffentlichkeit

(1) Der **Begünstigte** ist für die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die von den Fonds erhaltene Unterstützung durch die in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Maßnahmen zuständig.

(2) Der Begünstigte stellt spätestens sechs Monate nach Abschluss eines Vorhabens, das folgende Bedingungen erfüllt, eine permanente, gut sichtbare **Erläuterungstafel** von signifikanter Größe auf:

- a) der öffentliche Gesamtbeitrag zum Vorhaben beträgt mehr als 500 000 EUR;
- b) das Vorhaben besteht im Erwerb eines **materiellen Gegenstands** oder der Finanzierung von **Infrastruktur** oder von **Baumaßnahmen**.

Auf der Tafel sind neben den in Artikel 9 aufgeführten Informationen die Art und die Bezeichnung des Vorhabens anzugeben. Diese Informationen nehmen mindestens 25 % des Schildes ein.

(3) Der **Begünstigte** stellt am Standort eines Vorhabens, das folgenden Bedingungen erfüllt, während seiner Durchführung ein **Hinweisschild** auf:

- a) der öffentliche Gesamtbeitrag zum Vorhaben beträgt mehr als 500 000 EUR;
- b) das Vorhaben betrifft die Finanzierung von Infrastruktur oder von Baumaßnahmen.

Die in Artikel 9 genannten Informationen machen mindestens 25 % des Hinweisschildes aus.

Nach Abschluss des Vorhabens wird das Hinweisschild durch die permanente Erläuterungstafel gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels ersetzt.

(4) Wird für ein Vorhaben im Rahmen eines aus dem ESF kofinanzierten operationellen Programms eine Finanzierung gewährt oder wird für ein Vorhaben gegebenenfalls eine Finanzierung aus dem EFRE oder dem Kohäsionsfonds gewährt, so stellt der Begünstigte sicher, dass die an dem Vorhaben **Beteiligten** über diese Finanzierung **informiert** werden.

Der Begünstigte gibt einen deutlichen Hinweis darauf, dass das durchgeführte Vorhaben im Rahmen eines aus dem ESF, dem EFRE oder dem Kohäsionsfonds kofinanzierten operationellen Programms ausgewählt wurde.

Alle Unterlagen und insbesondere alle Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen im Zusammenhang mit einem solchen Vorhaben enthalten die Angabe, dass das operationelle Programm aus dem ESF oder gegebenenfalls aus dem EFRE oder dem Kohäsionsfonds kofinanziert wurde.“

DVO, Artikel 9

Technische Merkmale der Informations- und Publizitätsmaßnahmen auf Ebene des Vorhabens

Alle Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Begünstigten, die potenziellen Begünstigten und die Öffentlichkeit umfassen die folgenden **Elemente**:

- a) das **Emblem** der Europäischen Union entsprechend den in Anhang I angegebenen grafischen Normen und den Verweis auf die Europäische Union;
- b) den Verweis auf den jeweiligen **Fonds**:
 - i) für den EFRE: „Europäischer Fonds für regionale Entwicklung“;
 - ii) für den Kohäsionsfonds „Kohäsionsfonds“;
 - iii) für den ESF: „Europäischer Sozialfonds“;

c) einen von der Verwaltungsbehörde gewählten Hinweis auf den **gemeinschaftlichen Mehrwert**, der vorzugsweise wie folgt lautet: „Investition in Ihre Zukunft“.
Für kleines Werbematerial gelten die Buchstaben b und c nicht.